

BL_GERICHTE 460 2023 257 vom 9. Juli 2024

BL Gerichte, 2024-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2023_257

FR: BL_GERICHTE 460 2023 257 du 9 juillet 2024

IT: BL_GERICHTE 460 2023 257 del 9 luglio 2024

Regeste

Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung etc.

Erwägungen

E. 4

wenn er im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können"; vgl. BGer 4A_53/2019 vom 14. Mai 2019 E. 4.4.3; BGer 6B_516/2016 vom 4. August 2016 E. 2.4.3). Dies entspricht auch einer gewissen Logik, zumal einer Auskunft, welche zwar falsch, aber für den erlittenen Rechtsnachteil gar nicht ursächlich war, hinsichtlich des Vertrauensschutzes keine Bedeutung beizumessen ist. Die vorinstanzliche Begründung, wonach die Kausalität auch in BGE 115 Ia 12 einschlägig gewesen sei, das Bundesgericht aber nicht veranlasst habe, jenem Beschwerdeführer den Vertrauensschutz abzusprechen (E. I./1. auf S. 4 des angefochtenen Urteils), greift zu kurz, insbesondere da die Staatsanwaltschaft einen fehlenden Kausalzusammenhang schon in ihrer Stellungnahme vom 15. März 2023 an das Strafgericht substantiiert moniert hatte (dort auf S. 3). In BGE 115 Ia 12 E. 5b wurde die Kausalität im Übrigen sehr wohl geprüft, was scheinbar übersehen worden ist. Selbst wenn der Beschuldigte just wegen der Verwirrung, welche die kommentarlose Zweitzustellung des Strafbefehls in Bezug auf den Beginn der Rechtsmittelfrist möglicherweise hat stiften können, seine Einsprache mit zwei Tagen Verspätung eingereicht haben sollte, wiegt sein eigenes Fehlverhalten (Nichtabholung einer eingeschriebenen Sendung trotz örtlicher Anwesenheit, Wissen um den unmittelbar bevorstehenden Erlass eines Strafbefehls und Möglichkeit zur Beauftragung einer Drittperson sowie Unterlassung jeglicher Abklärungs- bzw. Erkundigungsbemühungen, obwohl situativ geboten) dermassen schwer, dass die unklare Rechtsmittelbelehrung eindeutig in den Hintergrund tritt und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge sowie der allgemeinen Lebenserfahrung jedenfalls nicht mehr als Hauptursache für die verspätete Einreichung erscheint. Folglich entfällt in casu die Kausalität. Ebenso ist der Staatsanwaltschaft beizupflichten, wenn sie bemängelt, das Strafgericht habe keine Interessenabwägung zwischen dem Vertrauensschutz einerseits und diversen anderen fundamentalen Rechtsprinzipien andererseits vorgenommen (vgl. Berufungserklärung vom 18. Dezember 2023, Ziff. 7 auf S. 7). Nur wenn das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts dasjenige am Vertrauensschutz nicht überwiegt, kann ■ sofern auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind ■ nach dem in Art. 9 BV verankerten Grundsatz von Treu und Glauben eine unrichtige behördliche Auskunft Rechtswirkungen entfalten (vgl. BGE 143 V 95 und BGE 137 II 182, jeweils E. 3.6.2). Diese Voraussetzung ist genauso wenig erfüllt wie das Bestehen eines Kausalzusammenhangs, zumal das öffentliche Interesse an der Beachtung des

Legalitätsprinzips sowie des Grundsatzes der Rechtssicherheit im hiesigen Fall offenkundig ungleich höher zu gewichten ist als das private Interesse des Beschuldigten, welcher sich in mannigfacher Hinsicht nicht korrekt verhalten und nichts zur Beseitigung der Unklarheit bezüglich des Fristenlaufs unternommen hat. Die allfällige Annahme ■ notabene entgegen dem klaren Wortlaut von Art. 85 Abs. 2 und Abs. 4 lit. a StPO ■ einer verlängerten Einsprachefrist alleine wegen einer freiwilligen, ausschliesslich im Interesse des Beschuldigten erfolgten Zweitzustellung ungeachtet der einfachen Vermeidbarkeit der von ihm ganz überwiegend selbstverschuldeten Situation hätte als Präzedenzfall geradezu verheerende Folgen für künftige Zustellungen. Die Versuchung, gesetzliche oder behördliche Fristen durch Nichtabholung erwarteter Einschreiben und Abwarten eines späteren Versands mit normaler Post zu umgehen, wäre immens. Der Vertrauensschutz wie in BGE 115 Ia 12 muss daher die klare Ausnahme bleiben. 2.4 Fazit Die Berufung der Staatsanwaltschaft erweist sich als begründet. Nachdem sich der Beschuldigte nicht auf den Vertrauensschutz berufen kann, um eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist zu konstatieren, dass diese am 12. Dezember 2022 abgelaufen und die Einsprache vom 14. Dezember 2022 demgemäss verspätet erfolgt ist. Unter diesen Umständen hätte das Strafgericht richtigerweise die Ungültigkeit der erhobenen Einsprache feststellen sowie darauf gestützt Nichteintreten zufolge Rechtskraft des Strafbefehls vom 21. November 2022 beschliessen müssen. Mithin ist das angefochtene Urteil in Gutheissung der Berufung der Staatsanwaltschaft vollumfänglich aufzuheben. III. Kosten (...)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.